Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Dorthe Sébastien / Michellod Savio 2023-GC-29
Hart aber gerecht – Wie werden das Ausländer- und das Asylgesetz im Kanton Freiburg umgesetzt?

I. Anfrage

Die Zahl der Asylbewerber in der Schweiz steigt an, und damit auch die Zahl der Personen, die einen Ausweis F erhalten. Diese vorläufig Aufgenommenen bilden die grösste Gruppe unter den Personen, die in der Schweiz Schutz suchen. Das ist unbefriedigend, weil der Status vieler vorläufig aufgenommenen Personen lange Zeit ungeklärt bleibt. Die Praxis zeigt, dass eine Rückkehr über mehrere Jahre weder möglich, noch erlaubt noch zumutbar ist, was zahlreiche Probleme verursacht.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene

1. Das Gesetz (Art. 84 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) berechtigt vorläufig aufgenommene Ausländer, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.
   a) Weiss die Regierung, wie viele vorläufig aufgenommene und im Kanton wohnhafte Ausländer jedes Jahr einen solchen Antrag stellen, welche Kriterien dabei gelten und wie viele Anträge bewilligt werden?
   b) Wie stellt die Regierung sicher, dass nur Personen, die integriert sind und sich an die Rechtsordnung halten, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?

Bewilligung für eine Ausbildung

2. Wie viele Angehörige von Drittstaaten, die im Kanton wohnen und über einen Schweizer Hochschulabschluss auf Tertiärstufe A oder B (in Branchen mit erwiesenem Fachkräftemangel) verfügen, haben durchschnittlich in einem Jahr die Möglichkeit, nach Abschluss ihrer Ausbildung einfach und unbürokratisch in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?

Vollzug von Rückkehr oder Wegweisung bei negativem Entscheid

3. Gemäss Artikel 46 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Kantone für den Vollzug der Wegweisungsverfügungen von Bund und SEM zuständig.
   c) Wie viele Wegweisungsverfügungen hat der Kanton in den vergangenen zwölf Monaten effektiv vollzogen?
   d) Wie hoch ist der Anteil der Personen mit rechtskräftiger Wegweisungsverfügung, die effektiv ausgeschafft wurden?

4. Wie viele Personen, für die das SEM bereits Reiseersatzdokumente erhalten hat, konnten schliesslich nicht ausgeschafft werden? Weshalb konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?
5. Abgewiesene Asylsuchende in der Zwangsrückschaffungsphase müssen sich vor dem Rückflug einer medizinischen Untersuchung durch ein vom SEM beauftragtes Privatunternehmen unterziehen, das ihre Reisefähigkeit beurteilt.
   e) Wie viele Personen konnten aus medizinischen Gründen nicht ausgeschafft werden?
6. Welche Massnahmen werden ergriffen, um hängige Fälle so rasch wie möglich zu behandeln (anders gesagt: um diese Wegweisungen zu vollziehen)?

Organisation der Unterbringung

7. Gibt es Bestrebungen, die interkantonale Kooperation im Asyl- und Migrationsbereich zu verbessern? Welche Synergien könnten genutzt werden?
8. Gibt es in unserem Kanton genügend Unterkünfte für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen?
9. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz bei der Unterbringung in Krisenzeiten?

7. Februar 2023

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl gemäss Bundesverfassung Sache des Bundes ist. Die Politik der Schweiz in diesem Bereich hängt ihrerseits stark von den internationalen Übereinkommen ab, denen unser Land angehört, namentlich vom Schengen- und Dublin-Abkommen. Der Kanton Freiburg kann in diesen Bereichen keine eigenständige Politik verfolgen.

Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene

Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) an vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) ist kein Vorrecht des Kantons. Tatsächlich muss jeder Fall vom Staatssekretariat für Migration (SEM) genehmigt werden. Für diese Verfahren gelten zudem die Bedingungen der Bundesgesetzgebung, der Rechtsprechung und der SEM-Richtlinien. Gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) werden Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Die Antragstellenden haben jedoch keinen Anspruch auf die Erteilung einer solchen Bewilligung. Diese kann ihnen nur in Abweichung von den Zulassungsbedingungen für sogenannte persönliche Härtefälle erteilt werden, was eine echte Integration in der Schweiz voraussetzt. Die Integration von Personen mit Ausweis F wird stark dadurch erleichtert, dass sie ohne vorgängige Bewilligung Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Am 31. Dezember 2022 lebten im Kanton Freiburg 1669 Personen mit Ausweis F. Im Vorjahr waren es 1673 gewesen. Zum Vergleich: Ende 2022 hielten sich im Kanton 2440 Personen auf, die in Zusammenhang mit dem Ukrainekonflikt provisorischen Schutz geniessen (Ausweis S).

In den letzten Jahren sind beim kantonalen Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) im Durchschnitt über 90 Gesuche für eine Umwandlung des Ausweis F in einen Ausweis B eingegangen. Die Zahl der tatsächlich betroffenen Personen ist jedoch höher, da ein Antrag alle Mitglieder einer Familie umfassen kann.

Anträge auf eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) ohne frühere Aufenthaltsbewilligung werden von vornherein abgewiesen. Die Kriterien für die Erteilung eines Ausweis B richten sich nach dem AIG und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Sie umfassen die Integration gemäss den Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG, die Familienverhältnisse und insbesondere den Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, den Gesundheitszustand, die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Diese Kriterien sind den betroffenen Kreisen bekannt. Fremdsprachige Personen müssen ihr Sprachniveau belegen, indem sie einen entsprechenden Nachweis eines im Kanton anerkannten Sprachkursanbieters vorlegen. In der Bundesgesetzgebung werden mündliche Sprachkompetenzen auf dem Niveau A1 in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verlangt. Ausserdem setzt das BMA nach konstanter Praxis und abgesehen von berechtigten Ausnahmen eine dauerhafte finanzielle Unabhängigkeit voraus und überprüft auch laufende Betreibungen wegen privater Schulden. Dem BMA werden zudem von Gesetzes wegen alle Polizeirapporte und Urteile, die ausländische Staatsangehörige des Kantons betreffen, gemeldet. Das Amt hat auch Zugriff auf das Strafregister der betreffenden Personen. Schliesslich müssen Antragstellerinnen und Antragsteller einen gültigen Pass vorlegen. Davon ausgenommen sind Personen, die mit der vorläufigen Aufnahme auch den Flüchtlingsstatus erhalten haben.

Mit der doppelten Kontrolle durch das BMA und das SEM kann sichergestellt werden, dass nur ausreichend integrierte Personen und persönlichen Härtefälle eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

In den letzten drei Jahren urteilte das SEM durchschnittlich in 84 Fällen pro Jahr, dass die Dossiers den Anforderungen entsprachen, und stimmte einer Aufenthaltsregelung zu. Von 174 Gesuchen, die das BMA dem SEM 2022 vorgelegt hat, wurden 136 genehmigt. Im selben Jahr hat das BMA 45 Umwandlungsgesuche abgelehnt, hauptsächlich wegen fehlender finanzieller Unabhängigkeit und vereinzelt wegen ungenügender Integration.

Bewilligung für eine Ausbildung

Gemäss Bundesgesetzgebung können Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können. Allerdings hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss in Abweichung von dieser Vorrangregelung zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Sie werden für eine Dauer von sechs

Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden.

Diese Regelung erlaubt den Schweizer Unternehmen und Hochschulkreisen namentlich, gut bzw. hoch qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten, die ihr Studium in der Schweiz erfolgreich abgeschlossen haben, zu rekrutieren. Dies betrifft hauptsächlich Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und neue Technologien oder in anderen Bereichen von hohem wirtschaftlichem Interesse. Eine Erwerbstätigkeit ist dann von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse, wenn auf dem Arbeitsmarkt ein erwiesener Fachkräftemangel im Bereich der absolvierten Ausbildung besteht, die zudem hoch qualifiziert sein und mit der zu besetzenden Stelle übereinstimmen muss. Bewilligt werden kann beispielsweise das Arbeitsbewilligungsgesuch eines Arbeitgebers, der eine Pflegefachperson mit Schweizer Universitätsdiplom in einem Bereich mit erwiesenem Fachkräftemangel anstellen möchte.

Die Gesuche werden von der Abteilung Ausländische Arbeitskräfte des BMA geprüft. Diese muss sich an die Kriterien der Bundesgesetzgebung halten. Zusätzlich muss die kantonale Behörde prüfen, ob die übrigen Bedingungen nach Art. 20 ff. AIG erfüllt sind. Sie kann diese Anforderungen nicht ausser Acht lassen, weil sie ihre positiven Entscheide der Bundesbehörde zur Genehmigung vorlegen muss.

Von 56 Aufenthaltsbewilligungen, die 2022 im Rahmen des Freiburger Kontingents erteilt wurden, betrafen 10 Studienabgängerinnen und Studienabgänger mit Schweizer Hochschulabschluss (2020 und 2021 waren es je 4). Keine der betroffenen Personen hatte an einer Freiburger Hochschule studiert.

Die Zahl der Studienabgängerinnen und Studienabgänger von Freiburger Hochschulen, die im gleichen Kontext in anderen Kantonen eine Aufenthaltsbewilligung für den Antritt einer Stelle erhalten haben, lässt sich hingegen nicht ermitteln.

Vollzug von Rückkehr oder Wegweisung bei negativem Entscheid

Im Asylbereich ist der Kanton Freiburg gemäss Bundesgesetz verpflichtet, die Wegweisungsverfügungen der Bundesbehörden zu vollziehen. Dies gilt auch für Verfügungen betreffend Asylsuchende, die sich in einem Zentrum des Bundes auf kantonalem Territorium aufhalten (s. Art. 46 AsylG).

Seit die Neustrukturierung des Asylbereichs am 1. März 2019 in Kraft getreten ist und die Zuständigkeiten auf 6 Regionen verteilt wurden, ist der Kanton Freiburg in der Region Westschweiz eine treibende Kraft beim Vollzug von Wegweisungen aus der Schweiz. Dieser Region werden 26 % der Fälle zugewiesen.

Der Bund richtet den Kantonen Pauschalabgeltungen für die Kosten aus dem Vollzug des AsylG aus. Allerdings kann der Bund diese Abgeltungen zurückfordern oder auf ihre Ausrichtung verzichten, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben gemäss Art. 46 AslyG nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe vorliegen.

Dieses Sanktionssystem ist seit Oktober 2016 in Kraft. Bisher ist der Kanton Freiburg seinen gesetzlichen Verpflichtungen immer nachgekommen und wurde noch nie finanziell bestraft, obwohl seine Arbeitslast bei der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender aus der Schweiz und bei Wegweisungen in andere Dublin-Vertragsstaaten zunimmt.

Im Jahr 2022 hat der Kanton 762 Wegweisungsverfügungen aus dem Asylbereich effektiv vollzogen, darunter waren 271 kontrollierte, selbständige Ausreisen, 99 Wegweisungen, bei denen Zwangsmassnahmen nötig waren, und 392 unkontrollierte Abreisen oder verschwundene Personen. Der Anteil der tatsächlich weggewiesenen Personen an der Zahl der rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen ist schwer zu ermitteln, weil die Ausweisung aus der Schweiz auch längere Zeit nach Inkrafttreten der Verfügung erfolgen kann. Die Fälle, in denen eine Wegweisung nicht möglich ist, können sich je nach Zeitraum und Herkunft der abgewiesenen Asylsuchenden ebenfalls stark unterscheiden. Insgesamt werden rund 90 % der rechtskräftig bleibenden Wegweisungsverfügungen auch wirklich vollzogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Anteil der Betroffenen aus der Schweiz verschwinden, ohne dass ihre Abreise kontrolliert würde.

Bei den Wegweisungen in den Heimatstaat werden die Reiseersatzdokumente ausgestellt, sobald die Identität bestätigt und die Wiedereinreise von den Konsularbehörden bewilligt wurde. In diesem Stadium kann der Vollzug der Wegweisung daran scheitern, dass kein Sonderflug gechartert werden kann, weil einige Staaten diese ablehnen und die Beförderung von Personen, die sich stark widersetzen, auf Linienflügen nicht garantiert ist. Im Verlauf der Zeit können auch Wiedererwägungsgesuche gestellt oder neue medizinische Befunde vorgebracht werden. Fälle, in denen die Wegweisung trotz verfügbarer Reisedokumente dauerhaft oder vorübergehend nicht vollzogen werden kann, sind jedoch selten. Davon betroffen sind etwa 40 Personen pro Jahr.

Es kommt hingegen vor, dass Staaten wie Eritrea oder Äthiopien bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen überhaupt nicht kooperieren, solange diese nicht freiwillig in ihr Land zurückkehren wollen.

Zum Zeitpunkt des eigentlichen Vollzugs einer Wegweisung unter Zwang muss der medizinische Zustand der abgewiesenen Asylsuchenden insbesondere im Hinblick auf die Reisefähigkeit erneut überprüft werden. In diesem Stadium kommt es selten vor, dass die Wegweisung dauerhaft blockiert ist (ca. 5–10 Fälle pro Jahr), weil grössere medizinische Probleme bereits in den Verfügungen über die Zumutbarkeit der Ausweisung berücksichtigt wurden. Sie führen wenn nötig zu einer Bewilligung des Aufenthalts in der Schweiz. Auch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands kann eine Überprüfung durch das SEM zur Folge haben.

Die dauerhafte oder vorübergehende Blockierung einzelner Wegweisungen hängt hauptsächlich mit den Schwierigkeiten bei der Rückübernahme der betroffenen Personen durch ihren bekannten oder vermuteten Herkunftsstaat zusammen. Wie oben erwähnt handelt der Kanton Freiburg gemäss dem SEM, das seit sechs Jahren jeden Fall überprüft, mit der vom Gesetzgeber erwarteten Sorgfalt. Konkret werden die systematisch durchgeführten Gespräche im Hinblick auf die Abreise so rasch wie möglich angesetzt, um die Rückübernahmefristen des Dublin-Abkommens einzuhalten. Ebenso werden die obligatorischen medizinischen Berichte für die Einschätzung der Reisefähigkeit so rasch wie möglich eingeholt. Bei Wegweisungen in Staaten ausserhalb des Dublin-Raums (nationale Verfahren) wird bei der Abteilung Rückkehr des SEM ein Unterstützungsantrag gestellt, wenn keine Reise- oder Identitätsdokumente vorliegen.

Im Übrigen liegen die Beziehungen und Verhandlungen mit anderen Staaten im Hinblick auf eine Verbesserung der Rückübernahmeprozesse in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Zu erwähnen ist auch, dass nicht nur die Schweiz, sondern alle europäischen Staaten von den Schwierigkeiten bei Wegweisungen betroffen sind.

Organisation der Unterbringung

Wie weiter oben erwähnt ist der Asylbereich seit Inkrafttreten seiner Neustrukturierung am 1. März 2019 in sechs Regionen organisiert. Der Kanton Freiburg gehört zur Region Westschweiz und arbeitet mit den anderen Kantonen dieser Region zusammen. Ausserdem organisiert das SEM regelmässig nationale Sitzungen. Dort werden unter vielen anderen Themen die Migrationssituation in der Schweiz und Europa, kurz- und mittelfristige Prognosen für Asylgesuche und Gesuche für den Schutzstatus S sowie die Unterbringungssituation auf Bundesebene und in den Kantonen besprochen. Unter besonderer Beobachtung von SEM und Kantonen stehen die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, deren Zahl seit einigen Monaten stark zunimmt.

Die Kantone und das SEM arbeiten in verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen zusammen, wo Schwierigkeiten und Herausforderungen diskutiert und Best Practices ermittelt werden. Im Umgang mit den Folgen der Ukrainekrise ist die Zusammenarbeit zwischen SEM und Kantonen besonders eng, was den Kantonen eine bessere Bedarfsplanung ermöglicht.

Konkret werden die Asylsuchenden bei ihrer Ankunft im Kanton in einer ersten Phase während 4–6 Monaten in den von ORS verwalteten Zentren untergebracht. Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) ist in Zusammenarbeit mit der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) für Abschluss und Kündigung der Mietverträge der Empfangszentren zuständig. In einer zweiten Phase ziehen die Asylsuchenden in Wohnungen, Gemeinschaftswohnungen oder Gemeinschaftshäuser um. In dieser zweiten Phase ist das Unternehmen ORS für Abschluss und Kündigung der Mietverträge zuständig. Schliesslich gibt es auch Familien, die Personen aus der Ukraine oder anderen Ländern bei sich aufnehmen. Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S werden seit März 2022 in der ersten Zeit mehrheitlich von Gastfamilien aufgenommen.

Seit März 2019 kommen Personen aus dem Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion Boudry direkt mit Flüchtlingsstatus oder mit dem Status «vorläufig aufgenommen» in unseren Kanton. Sie werden für sechs Monate im Haus der Bildung und Integration (HBI) in Matran untergebracht, das von Caritas verwaltet wird, bevor sie in eine Wohnung umziehen. Das HBI nimmt auch Flüchtlinge aus dem Resettlement-Programm des Bundes auf. Personen, die den Flüchtlingsstatus (Ausweis B) oder den Status «vorläufig aufgenommen» (Ausweis F; Flüchtling) nach ihrer Zuteilung zum Kanton Freiburg erhalten, werden direkt in Wohnungen untergebracht.

Für das BAZ ohne Verfahrensfunktion Guglera ist ausschliesslich der Bund zuständig. Die dort untergebrachten Personen warten hauptsächlich auf ihre Wegweisung aus der Schweiz.

Das provisorische BAZ Poya auf dem Kasernengelände wurde Anfang Januar 2023 eröffnet. Auch für dieses Zentrum ist der Bund allein zuständig. Es wird spätestens am 31. Dezember 2023 geschlossen und dient nur vorübergehend als Unterkunft für Asylsuchende.

Derzeit verwaltet ORS 10 Empfangszentren. Das Unternehmen hat zudem über 1000 Mietverträge für Wohnungen abgeschlossen, in denen rund 3800 Personen untergebracht sind. 201 Familien haben ausserdem rund 366 Personen aufgenommen, die hauptsächlich aus der Ukraine stammen. Seit Beginn der Ukrainekrise wurden 4 neue provisorische Unterkünfte eröffnet: Die Unterkunft Ondine in Enney, die Unterkunft Billens, das Empfangszentrum für Geflüchtete aus der Ukraine im ehemaligen NH Hotel in Freiburg und die Unterkunft St. Léonard auf dem Gelände der Poya-Kaserne in Freiburg. Alle 10 Empfangszentren zusammen haben eine Kapazität von 954 Plätzen.

Am 30. März 2023 gab es in den Empfangszentren 204 freie Plätze. Ausserdem waren 170 Plätze in Wohnungen und 13 Plätze bei Gastfamilien verfügbar. Insgesamt sind in den Unterkünften von ORS 387 Plätze frei.

Die Kapazität des HBI für Geflüchtete mit Ausweis B oder F beträgt 60 Plätze. Dazu kommen 30 Plätze für verletzliche Personen aus der Ukraine (Ausweis S). Am 30. März 2023 gab es für Personen mit Ausweis B und F 16 freie Plätze und für Personen mit Ausweis S 21. Des Weiteren leben 2700 Personen mit Ausweis B oder F in rund 1094 Wohnungen mit eigenem Mietvertrag. Caritas hat 42 Mietverträge unterzeichnet. Am 30. März 2023 waren in den von Caritas verwalteten Wohnungen 45 Plätze frei.

Es ist anzumerken, dass sowohl ORS als auch Caritas die Mietverträge «just in time» abschliessen. So soll die Miete leerer Wohnungen vermieden werden. Allerdings sind Wohnungen, die den Asylrichtsätzen und den Sozialhilferichtsätzen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) entsprechen, auf dem Wohnungsmarkt rar. Dennoch meistern ORS und Caritas die Umzüge in Wohnungen dank der Mietverträge, die sie in ihrem Namen verwalten.

Zur Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz sei daran erinnert, dass der Staatsrat zur Bewältigung der Ukrainekrise beschlossen hat, sofort das kantonale Führungsorgan (KFO) einzusetzen. Das KFO besteht aus zwei Stäben. Einer dient dem Schutz der Bevölkerung (Pallas) und der andere dem Empfang, der Unterbringung und der Betreuung der Geflüchteten sowie der Koordination aller beteiligten Akteure (Ulysse). Der Stab Ulysse ist in 8 ämterübergreifende Zellen mit verschiedenen Akteuren unterteilt, die Bereiche wie Gesundheit, Unterkunft, Hilfeleistungen, Schule und Ausbildung, Sicherheit und die Koordination mit Gemeinden, Vereinen und der Kirche abdecken. Der Stab steht unter der Leitung des Kantonalen Sozialamts. Ausserdem wurde für die Ukrainekrise eine Staatsratsdelegation (SRD) eingesetzt, der Staatsrat Philippe Demierre (Präsident), Staatsrätin Sylvie Bonvin Sansonnens und Staatsrat Romain Collaud angehören.

Die Vertreter des KFO und des Stabs Pallas haben jeweils an den Plenarsitzungen des Stabs Ulysse teilgenommen. Überdies haben die Vertreter des Zivilschutzes an den regelmässigen Sitzungen der sie betreffenden Zellen teilgenommen, das heisst an jenen der Zellen Unterkunft, Empfang und Hilfeleistungen. Die SRD tritt bis heute regelmässig zusammen. Der Stab Ulysse beobachtet die Ukrainekrise weiterhin und die verschiedenen Zellen treffen sich immer noch zu regelmässigen Sitzungen. Die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz besteht demnach weiterhin. Bei einer Verschlechterung der Lage soll der Zivilschutz ORS punktuell mit dem Einsatz von Zivilschutzpflichtigen unterstützen.

25. April 2023